

**System der Standards für Non Profit Organisationen
In den Bereichen Spendenmittelaufbringung und
Spendenmittelverwaltung**

KOOPERATIONSVERTRAG 2005

In der Fassung der Evaluierung 2017, gültig ab 01.4.2019

**KOOPERATIONSVERTRAG ÜBER DIE VERGABE EINES
SPENDENGÜTESIEGELS FÜR SPENDEN SAMMELNDE
NON PROFIT ORGANISATIONEN (NPOs)**

abgeschlossen zwischen der

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

vertreten durch Mag. Klaus Hübner, Präsident der KSW, einerseits

und folgenden

Dachverbänden von NPOs (NPO-Dachverbände)

- **Arbeitsgemeinschaft der missionierenden Orden (ARGE)**
vertreten durch P. Franz Pilz SVD
- **Diakonie Österreich**
vertreten durch Dr. Maria Katharina Moser
- **Fundraising Verband Austria**
vertreten durch Dr. Günther Lutschinger
- **IGO Interessenvertretung Gemeinnütziger Organisationen**
vertreten durch DI Franz Neunteufl
- **KOO Koordinierungsstelle der österreichischen
Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission**
vertreten durch Dr. Anja Appel
- **ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung**
vertreten durch Mag. Thomas Alge

andererseits.

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Ziele der Kooperation sind

1. die einvernehmliche Festlegung von Richtlinien, welche die Inhalte und den praktischen Ablauf der Prüfung der Non Profit Organisationen (NPOs) auf Einhaltung der Ziele und Standardkriterien regeln,
2. die einvernehmliche laufende Weiterentwicklung der Inhalte und des praktischen Ablaufs der Prüfung auf Einhaltung der Ziele und Kriterien des Österreichischen Spendengütesiegels,
3. die einvernehmlich erfolgende öffentliche Bekanntmachung und Bewerbung des Österreichischen Spendengütesiegels entsprechend einer jährlichen Planung und Budgetierung.

II. DAUER

1. Der Vertrag vom 20.12.2004, wirksam ab 1.1.2005, gilt unbefristet.
2. Der Vertrag wird jährlich evaluiert. Bei dieser Evaluierung sollen Erfahrungen der Vertragspartner und Verbesserungsvorschläge im Sinne einer laufenden Weiterentwicklung in den Vertrag eingearbeitet werden.
3. Die Vertragspartner können den Vertrag mit jeweils 12-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief an alle anderen Vertragspartner zu erfolgen. Bei Kündigung durch die KSW erlischt der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist. Bei Kündigung von bis zu 50% der Dachverbände bleibt der Vertrag weiterhin aufrecht, wenn die verbleibenden Vertragspartner zustimmen. Wenn mehr als die Hälfte der Dachverbände den Vertrag kündigen, dann erlischt der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist.
4. Bei groben Vertragsverletzungen kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner vorzeitig beendet werden. Das Schiedsgericht entscheidet über eine solche grobe Vertragsverletzung. (siehe Punkt VII. 3.). Für die Dauer des Verfahrens vor dem Schiedsgericht bleibt der Vertrag aufrecht.
5. In jedem Fall der Vertragsbeendigung erlischt das Recht zur Führung des Spendengütesiegels.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Gültigkeit dieses Vertrages keine weiteren Vereinbarungen zu treffen sowie keine Handlungen zu setzen, die der Einheit des Systems der Standards schaden könnten.

III. RAHMENBEDINGUNGEN

1. Das System der Standards für Non Profit Organisationen (NPO) in den Bereichen Spendenmittelaufbringung und Spendenmittelverwaltung (Beilage I) bildet die Basis für den Ablauf und den Inhalt der NPO-Prüfung (= Prüfung der NPO). Die NPO-Prüfung ist Grundlage für die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde NPOs und erstreckt sich auf die in Beilage I zum Kooperationsvertrag Ebene 3 Nr. 31.1. definierten Spendenmittel.
2. Auf Anfrage bei der KSW wird jeder NPO eine Kopie dieses Vertrages ausgefolgt. Jede NPO, die ein österreichisches Spendengütesiegel beantragt, akzeptiert damit diesen Kooperationsvertrag und die darin enthaltenen Ziele, Grundsätze und Verfahren, einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit. Ein Antrag auf Vergabe des Österreichischen Spendengütesiegels der NPO an die KSW kann nur einmal im Jahr gestellt werden. Voraussetzung jeder einzelnen Vergabe ist, dass sich die NPO verpflichtet, sich durch ein Mitglied der KSW auf Einhaltung der Standardkriterien überprüfen zu lassen. Die Prüfung bezieht sich auf das dem Vergabe- bzw. Verlängerungszeitraum vorangehende Rechnungsjahr.
3. Der erste Antrag auf Vergabe kann frühestens bei Vorliegen eines Bestehens der NPO von 36 Monaten gestellt werden. Wird der Antrag auf Vergabe eines Spendengütesiegels erstmals gestellt, sind die Beilagen II - V für die drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre, mindestens aber für die vorangegangenen 36 Monate, vom/von der SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn, vorzulegen. Die NPO oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im wesentlichen unmittelbar begünstigten Zwecken gemäß Ebene 3, Punkt 2. Bei einem Erstantrag sind die Anlagen gem. Beilage V nur für das letzte Jahr vorzulegen.
4. Die Prüfung der Kriterien gemäß Kriterienkatalog wird eigenverantwortlich unter Einhaltung des gebotenen Sorgfaltsmaßstabes von einem/einer SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn bzw. einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Berufsbefugnis iS des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl 58/1999, in der jeweils gültigen Fassung, vorgenommen.
5. Die KSW stellt als Prüfungsunterlage die Standards für Non Profit Organisationen in den Bereichen Spendenmittelaufbringung und Spendenmittelverwaltung (Beilage I) zur Verfügung. Diese stellen lediglich einen jedenfalls zu beachtenden Mindeststandard dar, wobei sich im Einzelfall darüber hinausgehende Prüfpflichten ergeben können.
6. Sollte die NPO die für die Vergabe des Spendengütesiegels maßgeblichen Kriterien während des Vergabezeitraums nicht erfüllen, kann das Schiedsgericht (Pkt VII.) das Spendengütesiegel mit sofortiger Wirkung entziehen.

7. Das Spendengütesiegel wird laufend vergeben. Innerhalb von neun Monaten nach Abschlussstichtag hat die NPO eine neuerliche Bestätigung des Wirtschaftstreuhanders gemäß Beilage V. vorzulegen. Hat die KSW berechnete Zweifel über die Erfüllung der Kriterien zur Erlangung der Berechtigung zur Führung des Spendengütesiegels, so kann sie die Entscheidung des Schiedsgerichtes darüber einholen, ob die Kriterien erfüllt sind und daher das Österreichische Spendengütesiegel zu verleihen ist. Die KSW und die betroffene NPO haben in diesem Verfahren Parteistellung.
8. Bei Nichtvorlage oder nicht fristgerechter Vorlage einer neuerlichen Bestätigung (Beilage V) gem. Punkt V.5. (bzw. einer nicht zeitgerechten Verbesserung gemäß VI.1.) erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung des Spendengütesiegels. Ein neuerlicher Antrag kann erst wieder nach Ende des Rechnungsjahres gestellt werden.
9. Die Rechte der NPO aus dieser Vereinbarung erlöschen mit Beendigung des Rechts zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels. Zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels anhängige Schiedsverfahren und Sonderprüfungen sind jedoch fertig zu führen. Der NPO steht auch das Recht zu, das Schiedsgericht wegen der Feststellung des Auslaufens der Berechtigung zur Führung des Spendengütesiegels anzurufen.
10. Das Ende der Berechtigung zur Führung des Spendengütesiegels wird der betreffenden NPO mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die KSW und die NPO-Dachverbände legen einvernehmlich fest:
 - a. den administrativen Ablauf der Prüfung der NPOs und die Vergabe des Spendengütesiegels,
 - b. die grafische Gestaltung des Spendengütesiegels,
 - c. die/den Vorsitzende(n) des Schiedsgerichts,
 - d. die Geschäftsordnung für das Schiedsgericht,
 - e. die Gebühr für die Verleihung und die Führung des Spendengütesiegels. Diese Gebühr beträgt 2019 EUR 239,- und wird wertgesichert (VPI 2000) festgesetzt – Organisationen bis EUR 100.000,- Spendenmittel (gemäß Beilage I Ebene 3 Nr. 31.1.) zahlen EUR 90,- p.a. wertgesichert (VPI 2000). Daneben wird ab 2012 ein zweckgewidmeter Werbekostenbeitrag von EUR 60,- p.a. festgesetzt. Diese Beträge sind spätestens bei Vorlage der Bestätigung (Beilage V) zur Erteilung bzw. zur Verlängerung des Österreichischen Spendengütesiegels an die KSW einzubezahlen.
 - f. die öffentliche Bekanntmachung des Spendengütesiegels /

kontinuierliche Werbung (I.3.,VIII.2.). Sie bedienen sich dazu auch einer gemeinsamen Website, die nach Erzielung des Einvernehmens, von der KSW geführt und verantwortet wird.

- g. den Antrag auf Vergabe des Österreichischen Spendengütesiegels (Beilage II), den Prüfungsauftrag(Beilage III), die Bekanntgabe des Prüfungsauftrages (Beilage IV.), den Wortlaut der auszustellenden Bestätigung (Beilage V.) und der Urkunde (Beilage VI.).

2. Die KSW

- a. erarbeitet für ihre Mitglieder ein Informations- und Fortbildungsprogramm, das die von den NPO-Dachverbänden festgelegten Inhalte integriert und sich an der NPO-Praxis orientiert,
- b. trägt die KSW-internen Kosten, die bei der laufenden Abwicklung der Vergabe des Spendengütesiegels anfallen,
- c. gewährleistet, dass die NPO-Dachverbände über die durch konkrete Prüfungen der NPOs gesammelten Erfahrungen informiert werden; die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht bleibt davon unberührt,
- d. motiviert ihre Mitglieder, die Prüfungen der NPOs durchführen, das System der Standards im NPO-Sektor und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu fördern;
- e. führt eine öffentlich zugängliche Liste der geprüften NPOs, die das Spendengütesiegel führen. Diese Liste ist auf einer von der Kammer verantworteten Homepage zugänglich zu machen.
- f. benennt eine KSW- intern zuständige Person, welche die Vergabe des Spendengütesiegels abwickelt und für die Erteilung von Auskünften und Informationen zuständig ist.

3. Die NPO-Dachverbände

- a. berücksichtigen die im Rahmen der Prüfungen der NPOs gesammelten Erfahrungen (der Prüfer und der NPOs) bei der Weiterentwicklung des Systems der Standards; eine Neufassung der Standards, die zwischen der KSW und den NPO-Dachverbänden akkordiert werden, ersetzt die zuletzt gültigen Standards.
- b. motivieren NPOs, die sich dem System der Standards anschließen, das System in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu fördern.

V. VERFAHREN

1. Die NPO stellt bei der KSW den Antrag auf Vergabe des österreichischen Spendengütesiegels (Beilage II) und erteilt einem Mitglied der KSW den Prüfungsauftrag (Beilage III). Das Mitglied setzt die KSW von der Beauftragung in Kenntnis (Beilage IV).
2. Ein Mitglied der KSW prüft die NPO auf der Basis des Prüfungsauftrages (Beilage III) und erteilt nach positivem Abschluss der Prüfung eine Bestätigung (Beilage V).
3. Nach positivem Abschluss der Prüfung durch den Wirtschaftstreuhänder, Vorlage der geforderten Anlagen gemäß Beilage V und der Bestätigung (Beilage V) durch den Wirtschaftstreuhänder sowie nach Bezahlung der Gebühr laut Punkt IV.1.e. an die KSW verleiht die KSW eine Urkunde über die Berechtigung zur Führung des Spendengütesiegels (Beilage VI).
4. Vor Ablauf der Gültigkeit des Österreichischen Spendengütesiegels gem. III.8. kann die NPO einem Mitglied der KSW einen weiteren Prüfungsauftrag zur Verlängerung des Spendengütesiegels erteilen. Eine Kopie dieses Prüfungsauftrages (Beilage III) ist an die KSW zu übersenden. Das Mitglied der KSW setzt die KSW davon in Kenntnis (Beilage IV.).
5. Nach Vorlage einer neuerlichen Bestätigung (Beilage V), der geforderten Anlagen gemäß Beilage V und nach Bezahlung der Gebühr lt. IV.1.e. verlängert sich die Berechtigung zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels.
6. Anlässlich der Verleihung der Berechtigung zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels wird der NPO eine Registriernummer zugeteilt. Diese Registriernummer ist gut lesbar in der Textbildmarke des Österreichischen Spendengütesiegels anzuführen. Die verliehene Textbildmarke des Österreichischen Spendengütesiegels ist nur in der Größe veränderbar. Wird in Schriftstücken auf die Führung des Österreichischen Spendengütesiegels verwiesen, muss die Registriernummer angeführt sein.
7. Die Registriernummer ist 5-stellig, wobei die Ziffern fortlaufend sind.
8. Bei Erlöschen des Rechts zur Führung des Spendengütesiegels verfällt auch die bisherige Registriernummer. Bei einem neuerlichen Antrag und einer darauf aufbauenden neuerlichen Verleihung ist eine neue Registriernummer zu vergeben.
9. Die KSW nimmt die NPO binnen einer Woche ab Ausstellungsdatum in die Liste der Spendengütesiegel führenden NPOs auf.
10. Über eine Infohotline und eine Website kann jeder Spender, jede Spenderin die Gültigkeit des Gütesiegels überprüfen. Der Spender muss lediglich die Registriernummer oder den Namen der Organisation wissen und erhält eine Auskunft, ob die Organisation zum Zeitpunkt des Anrufs zum Führen des Österreichischen Spendengütesiegels berechtigt ist.

VI. QUALITÄTSSICHERUNG

1. Die KSW ist berechtigt – unter Setzung einer angemessenen Frist – von einer NPO, die das Spendengütesiegel bzw. eine Verlängerung des Österreichischen Spendengütesiegels beantragt, weitere Unterlagen zu fordern oder Verbesserungsaufträge zu geben.
2. Die KSW ist auf eigene Kosten berechtigt, bei berechtigten Zweifeln über die Erfüllung der Kriterien zur Erlangung des Spendengütesiegels, die Einhaltung der Kriterien des Kriterienkataloges vor der Verleihung des Österreichischen Spendengütesiegels oder während der Laufzeit des Österreichischen Spendengütesiegels durch einen von ihr beauftragten WT überprüfen zu lassen. Die betroffene NPO und der die NPO prüfende WT sind verpflichtet, die vom einschauenden WT begehrten Unterlagen offen zu legen und gewünschte Informationen zu geben. Die Einschau kann aus eigenem Antrieb und auch auf Anregung der Vertragspartner vorgenommen werden. Bei offensichtlichen Mängeln ist das Schiedsgericht einzuschalten. Erhält der Prüfer nach Abgabe der Bestätigung Informationen, die berechtigte Zweifel über die Erfüllung der Kriterien zulassen, muss er dies der KSW melden. Die NPO entbindet insoweit den Prüfer von der Verschwiegenheitspflicht.
3. Die KSW ist auf eigene Kosten berechtigt, zur Sicherung der Qualität der von ihren Mitgliedern durchgeführten Prüfungen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu setzen. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, die qualitativ hochwertige Abwicklung der Prüfungen im Sinne dieses Vertrages und beziehen sich auf den Prüfungsbetrieb und die einzelnen Prüfungsaufträge. Die betroffene NPO und der Österreichischen Spendengütesiegel-Prüfer sind verpflichtet die vom einschauenden WT begehrten Unterlagen offen zu legen und gewünschte Informationen zu geben.
4. Die KSW beabsichtigt, pro Jahr mindestens 5 Kanzleien, die Spendengütesiegel-Prüfungen durchführen, einer angemessenen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Einmal pro Jahr wird ein Ergebnisbericht dieser Überprüfungen an die Kooperationspartner übergeben.
5. Die KSW informiert die NPO-Dachverbände unverzüglich über die Einleitung der Schritte in VI.2. Die Information beinhaltet NPO und Anlass, der zur Einleitung eines Qualitätssicherungsverfahrens gemäß VI.2. geführt hat. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist darüber eine Besprechung abzuhalten.

VII. DAS SCHIEDSGERICHT

1. Bestellung und Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern, von denen zwei von der KSW und zwei von den NPO-Dachverbänden nominiert werden. Der Vorsitzende wird von den Vertragspartnern gemeinsam bestellt (Pkt. IV.1c.).

Die Schiedsrichter sowie je zwei Ersatzschiedsrichter werden für die Dauer von

drei Jahren bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat unverzüglich eine Nachnominierung für den Rest der laufenden Funktionsperiode zu erfolgen. Bei Verhinderung aller von der KSW oder von den NPO-Dachverbänden nominierten Schiedsrichtern oder Ersatzschiedsrichtern haben die KSW bzw. die NPO-Dachverbände für ein konkretes Verfahren einen oder zwei Ersatzschiedsrichter zu nominieren. Diese Nominierungen werden jeweils mit der schriftlichen Anzeige bei den Vertragspartnern und beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts wirksam.

2. Wirkungsbereich

Das Schiedsgericht kann von allen Vertragspartnern sowie von den NPOs, die sich diesem Kooperationsvertrag, und damit der Schiedsgerichtsklausel unterworfen haben, einzeln oder gemeinsam mit Klage angerufen werden.

3. Aufgaben

Das Schiedsgericht entscheidet

- a. über alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten;
- b. über die Nicht-Verleihung, über den Entzug oder über die Nicht-Verlängerung der Berechtigung zur Führung des Österreichischen Spendengütesiegels.

4. Verfahren

- a. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern oder Ersatzschiedsrichtern und dem/der Vorsitzenden beschlussfähig.
- b. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Über die Nicht-Verleihung, den Entzug oder die Nicht-Verlängerung kann nur erkannt werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Schiedsgerichtes für die Nicht-Verleihung, den Entzug oder die Nicht-Verlängerung stimmen.
- c. Ist in einem Verfahren die Einhaltung der Kriterien für die Verleihung strittig, kann das Schiedsgericht eine neuerliche Prüfung aller oder einzelner Kriterien anordnen (Sonderprüfung). Hiermit ist ein Mitglied der KSW zu beauftragen. Mangels Einigung der Parteien über die Person des Prüfers entscheidet das Schiedsgericht.
- d. Das Schiedsgericht hat eine Geschäftsordnung, die von den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt wird (Pkt. IV.1d.).
- e. Der Schiedsspruch ist endgültig.
- f. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.

- g. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes informiert die Vertragspartner laut Geschäftsordnung.
- h. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass die Einleitung eines Schiedsverfahrens und/oder die Entscheidung in diesem Verfahren auf der Website veröffentlicht wird.

5. Kosten

- a. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts erfolgt ehrenamtlich.
- b. Die Kosten einer durch das Schiedsgericht angeordneten Sonderprüfung trägt unabhängig vom Ausgang der Sonderprüfung die geprüfte NPO.
- c. Sonstige Kosten des Schiedsgerichts einschließlich der Kosten der Schiedsrichter trägt die KSW. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Partei selbst.

VIII. MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES SYSTEMS DER STANDARDS

1. Die KSW und die NPO-Dachverbände präsentieren gemeinsam das System der Standards und das Spendengütesiegel in der Öffentlichkeit.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich zur generellen Verbreitung und Förderung des Systems der Standards.
3. Die Verpflichtungen der Vertragspartner nach IV.2 lit e und 3 lit b bleiben davon unberührt.
4. Die KSW bietet ihren Mitgliedern fach einschlägige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen an, um die fachgerechte Umsetzung der geforderten NPO-Prüfung sicherzustellen. Im Rahmen des Fortbildungsprogramms geben die NPO-Dachverbände Empfehlungen ab.

IX. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Die Evaluierung hinsichtlich der Beilage 1 (Kriterien formale Voraussetzungen und Organisation Zi 3, letzter Satz) gilt für alle Geschäftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt.

